



6. Fachkongress des IT-Planungsrats am 16./17. April 2018 in Weimar



Verwaltungsübergreifender  
Datenaustausch

# **„VERWALTUNGSÜBERGREIFENDE STAMMDATENVERWALTUNG –**

**NICHT DIE MENSCHEN MÜSSEN  
LAUFEN, SONDERN DIE DATEN SOLLEN  
FLIEßEN“**

Zentrales Betriebsregister (zBR) im behördlichen Verbraucherschutz

# Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz



# Was ist Gesundheitlicher Verbraucherschutz?



# Was ist Gesundheitlicher Verbraucherschutz?



## **VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (bis 2018 Verordnung (EG) Nr. 882/2004)**

Richtlinien für die Überwachung der Lebensmittelketten durch die Mitgliedsstaaten  
in neuer Verordnung stärker im Fokus: Lebensmittelbetrug bekämpfen, Tierschutz verbessern,  
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärken, das Verursacherprinzip anwenden: kostenpflichtige Kontrollen



## **AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts



## **Viehverkehrsverordnung**



## **Thüringer Tiergesundheitsgesetz**

# Institutionen - Aufgaben

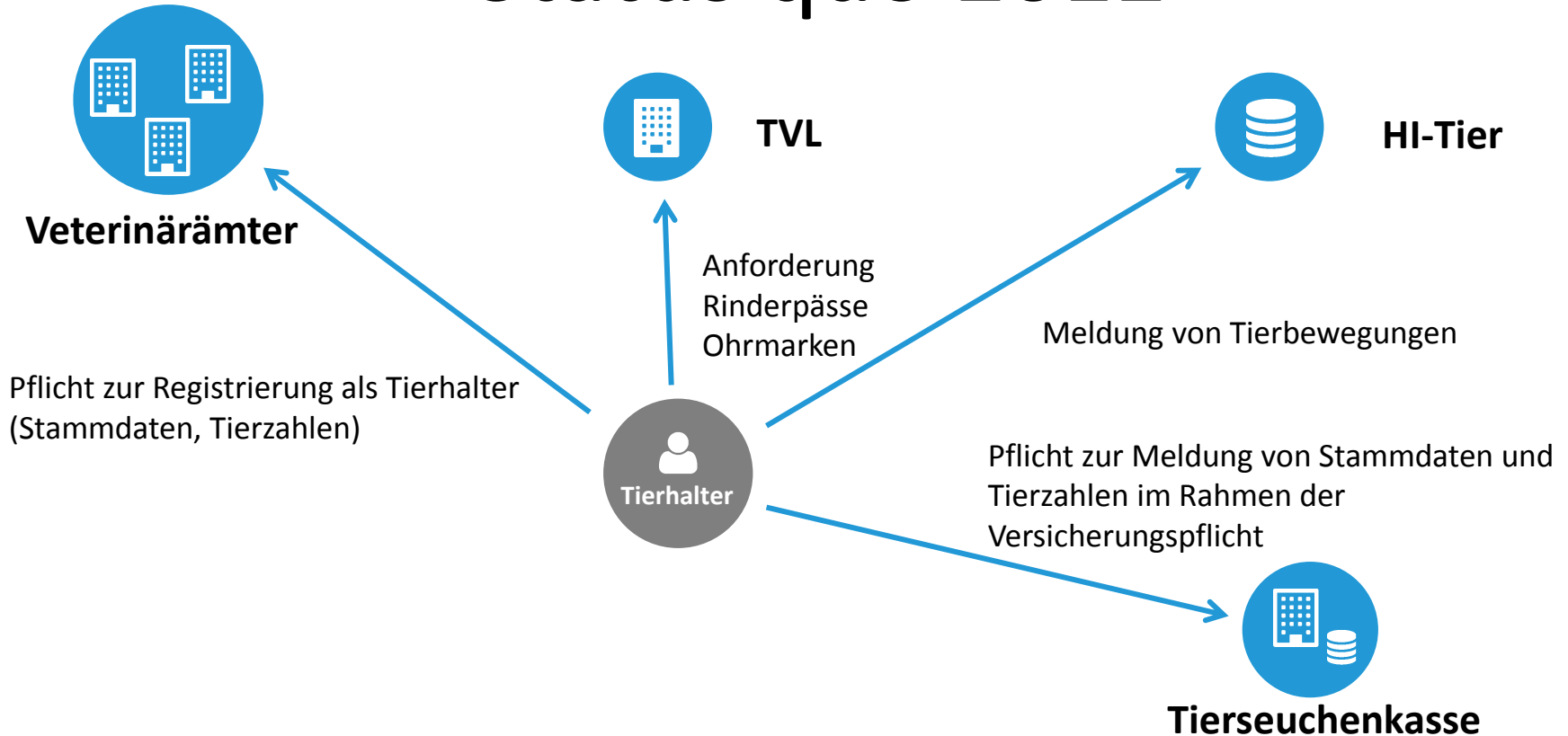
**Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte** - Registrierung und Überwachung der Tierhalter, Lebensmittelunternehmer, Futtermittelunternehmer

**TSK – Tierseuchenkasse** – Versicherungspflicht der Tierbestände

**Landeslabor**– Untersuchungen von Blut- und Milchproben der Tiere/Tierbestände

**TVL – HIT-Meldestelle** – u.a. Ausgabe von Rinderpässen und Ohrmarken an den Tierhalter

# Status quo 2012



# Problemstellung für Verwaltung und Bürger



## Verwaltung

- Unbefriedigende Situation in allen tangierten Verwaltungsstellen
- fehlenden Integrität der Daten
- Erhöhter Aufwand durch Mehrfacherfassung der Daten in unterschiedlichen Systemen
- Medienbrüche
- Fehler in nachfolgenden Prozessen (Übergabe von Tierzahlen, Befunden vom Labor an die Überwachung etc.)



## Bürger (Tierhalter)

- Unverständnis und Unkenntnis bei betroffenen Tierhaltern v.a. aufgrund des hohen Meldeaufwandes
- Kein Vertrauen und Verständnis in die Arbeit der Verwaltung



# Folgen für die Datenqualität

## 📁 Mehr als 40% aller Stammdaten stimmten nicht überein

- Unterschiedliche Gültigkeiten der Stammdaten in den Systemen bei über **20%** der Betriebsnummern
- Betriebsarten in Hi-Tier unterschieden sich bei über **40%** der Betriebsnummern gegenüber der Fachanwendung BALVI iP
- In den Veterinärämtern wurden 15.000 aktive Tierhalter geführt, welche bei der Tierseuchenkasse bereits bis zu 10 Jahren abgemeldet sind.



# Nationale E-Government-Strategie

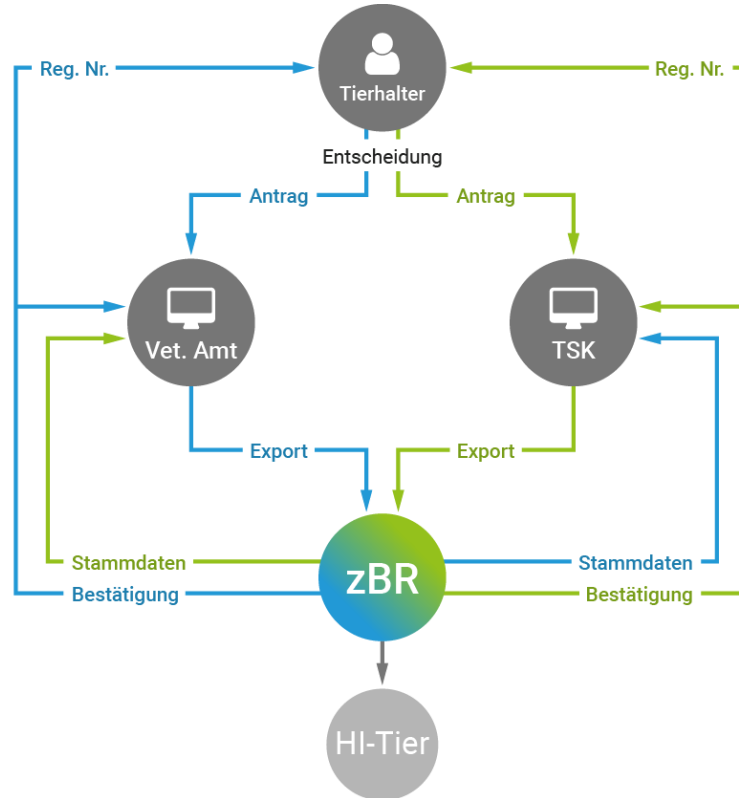
## Gesetzgeber

### Ziel 8:

Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erfolgt regelmäßig über Mittel der IKT E-Gouvernement, im Zusammenspiel mit Aufgabenkritik, Struktur- und Prozessoptimierung, hilft der Verwaltung, ihre Aufgaben bei unverminderter Qualität schneller zu erledigen und trägt damit zur Zufriedenheit von Bürgern und Unternehmen bei. Es senkt sowohl die Durchlaufzeiten der Verwaltungsabläufe als auch die Kosten für Nutzer und Verwaltung.

**Die Zuständigkeitsgrenzen von Verwaltungen dürfen keine Barrieren für effiziente Zusammenarbeit von Verwaltungen sein.**

# Zielstellung



# Verwaltungsrechtliche Grundlage

## Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010

### § 35 Datenverarbeitung

Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, zum Zwecke der Beitrags- oder Umlagenerhebung nach § 19 sowie der Gewährung von Beihilfen nach § 20 im hierzu erforderlichen Umfang Daten im Rahmen des behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken, bei denen nach

1. der Viehverkehrsverordnung, weiteren Bundesverordnungen oder Rechtsakten der Europäischen Union über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh, Bienen und Fischen oder
2. anderen der Tierseuchenbekämpfung dienenden Vorschriften

Daten zur Tierhaltung vorliegen, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie darf diese Daten den für die Ausführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 7 übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Soweit in bundesrechtlichen Vorschriften Daten nach Satz 1 enthalten sind, bleiben diese unberührt.



**Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)**

### Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragsatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern („beitrags- und anzeigepflichtige Tiere“) haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragsatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an. Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

### Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLUA):

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierGesG hinaus, sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragsatzung aufgeführten Klautentieren, anderen Einhufern als Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel; sowie Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLUA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLUA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden „Gemeinsamen Meldebogens“ kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, da die erforderlichen Angaben von der ThürTSK an das zuständige VLUA weitergeleitet werden. Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLUA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Haltung von Fischen auf dem anliegenden „Gemeinsamen Meldebogen“ erfüllen Sie den ersten Schritt der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLUA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLUA nach Erhalt der Mitteilung durch die ThürTSK diesbezüglich auf Sie zu kommen.

# Anforderungen – Realisierung (1)

## IT-gestützter Datenaustausch

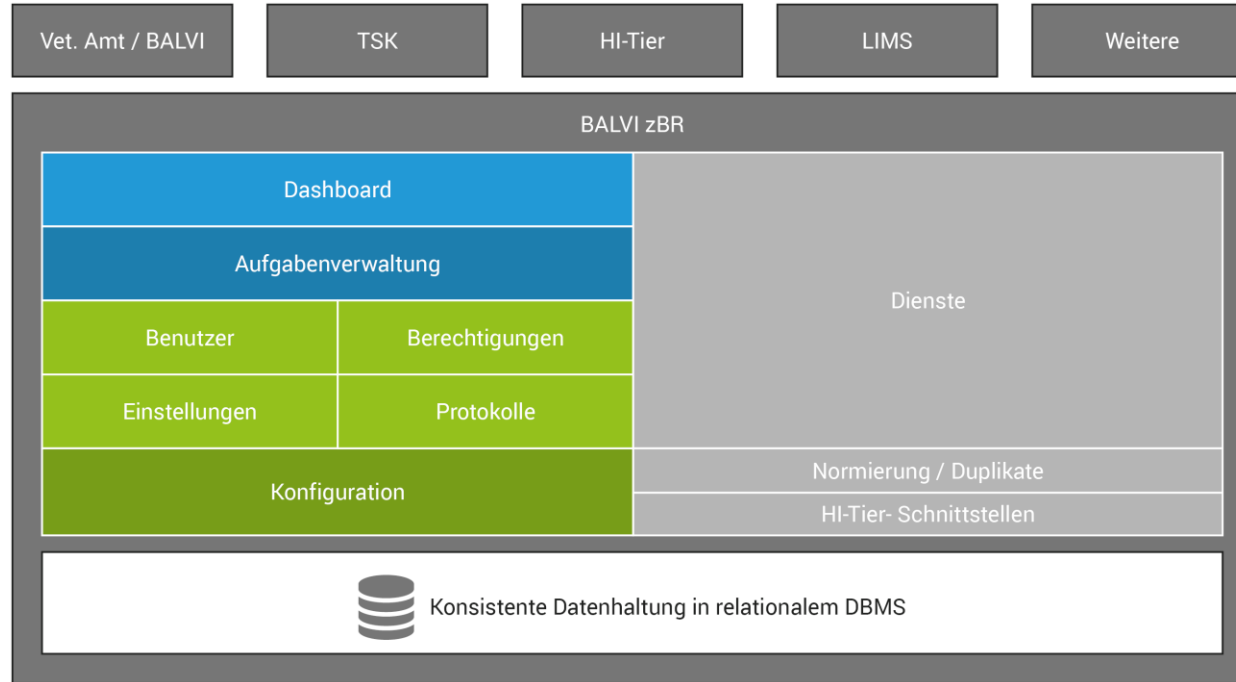
- Medienbruchfreie Übermittlung → Webservice
- Verbesserung der Datenqualität → Normierung/Validierung/Codelisten
- Verfügbarkeit aktueller Informationen/Daten → Ereignisgesteuerte Übergabe
- Optimierung der Arbeitsprozesse → „Geräuschloser Import“

# Anforderungen – Realisierung (2)

- Einhaltung gängiger Sicherheitsstandards und Datenschutzvorschriften
- Neutrale Datendrehscheibe (Schnittstelle) – Information aller angeschlossenen Fachanwendungen bei An- und Abmeldungen, Änderungen von Betreibern, Betriebsstätten und deren Betriebsarten(typen) → aktive Übernahme in den eigenen Datenbestand
- Information aller Fachanwendungen über Änderungen relevanter Stammdaten gemäß Zuständigkeit (Zuordnung über Betriebstypen)
- Dublettenprüfung und Meldung Dublettenfund an sendendes System

# zBR – Systemarchitektur (2)

 IT-Ebene



# Voraussetzungen

## IT-Ebene – Gemeinsame Sprache (Terminologie)

- Syntaktisch und semantische Standardisierung (Normierung) der Daten (Austauschformat)
- Schnittstellendefinition (XSD, WSDL)
- Initialstand in den angeschlossenen Fachsystemen





# Stammdaten sind nicht gleich Stammdaten

## IT-Ebene – Gemeinsame Sprache (Terminologie)

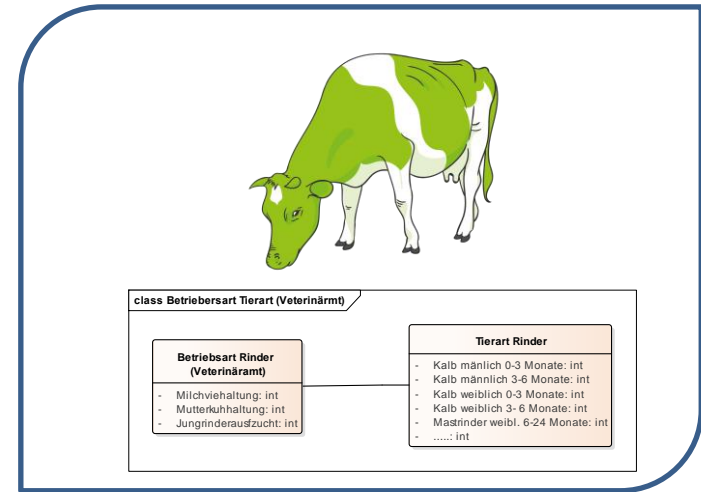
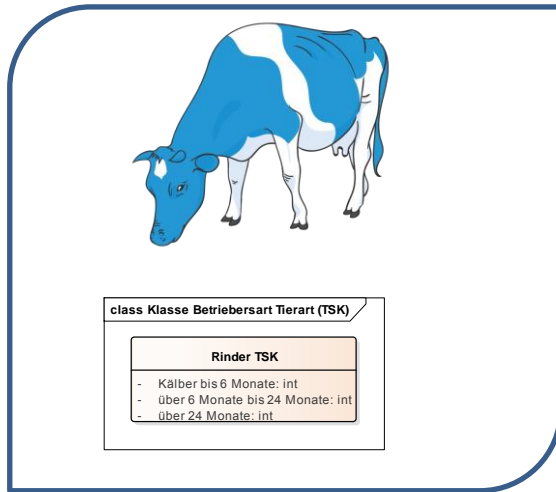


Illustration: Created by Freepik

# Standardisierung

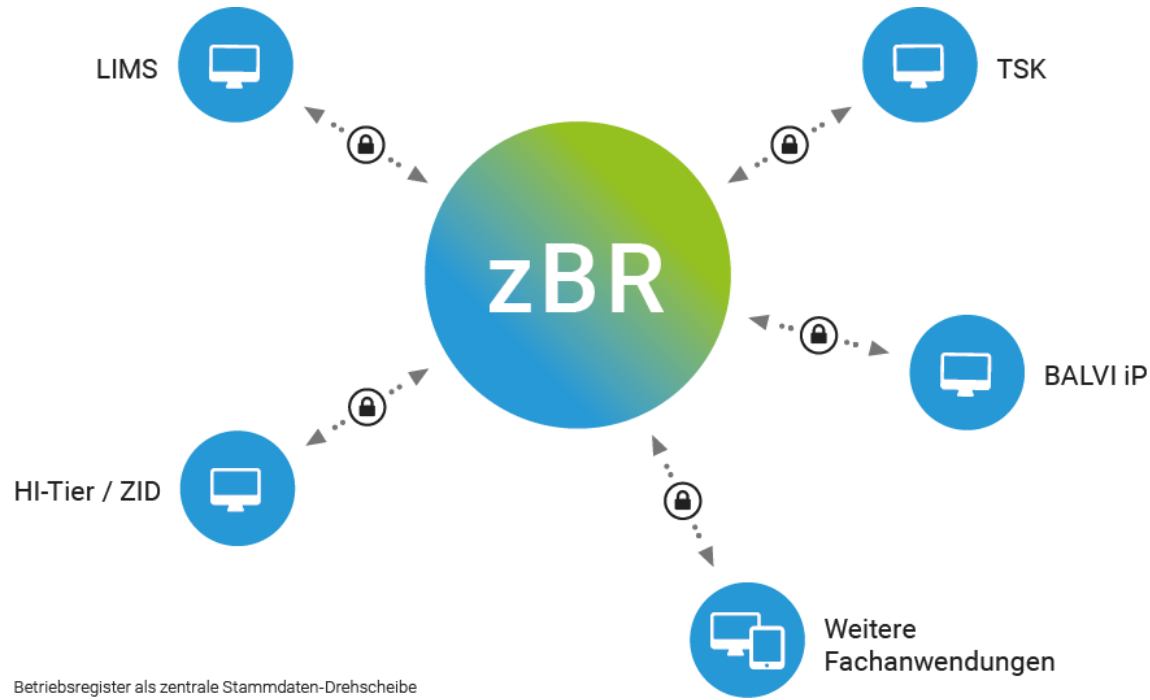
## IT-Ebene – Datenanalyse und Datenabgleich

### Tools und Verfahren

- Für die Analyse – Differenzen in und zwischen den Datenbeständen
- Für die Aufbereitung – Vorbereitung zur programmseitigen und anwenderseitigen Bereinigung
- Für die Bereinigung der Daten

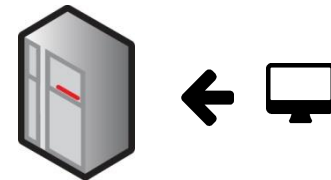


# Drehscheibe für den sicheren Datenaustausch



# Registrierung Tierhalter (1)

1. Meldung Tierhalter im Veterinär Amt mit Tierhalterbogen
2. Betriebsstammdaten werden erfasst,
3. Dabei erfolgen Adressprüfung und -normierung und Dublettenabgleich



**Veterinär Amt**

# Registrierung Tierhalter (2)

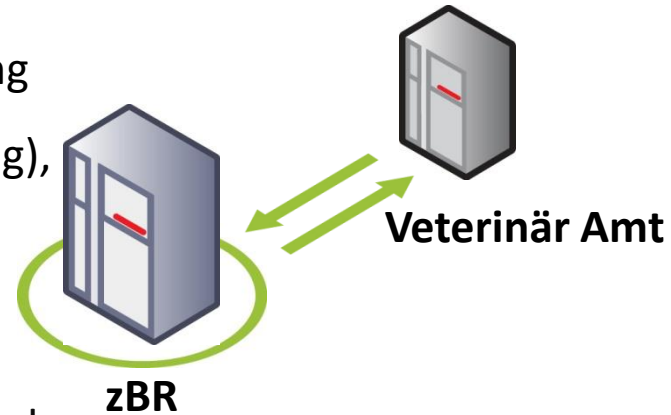
3. Übermittlung der Daten per Webservice an zBR

Manuelle Einzelübermittlung oder Batch

4. Kataloggestützte Plausibilitätsprüfung bzw. Normierung  
(Adressverzeichnisse (GKZ, PLZ, Straßen → Normierung),  
Rechtsform, Betriebsarten (Betriebstypen HI-Tier))

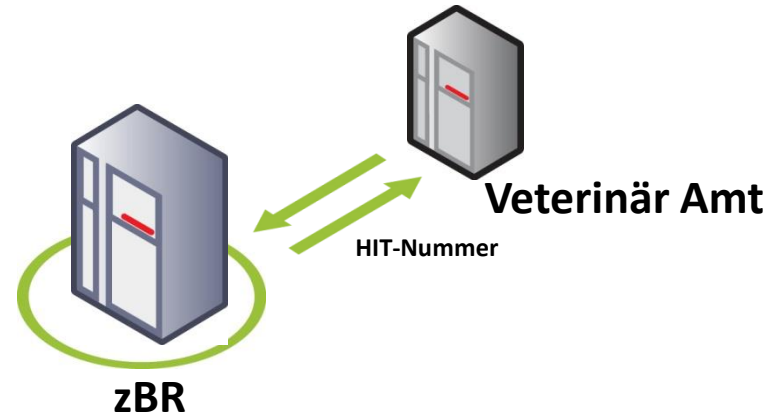
5. Dublettenabgleich

ggf. Meldung Dublettenfund an sendendes Fachanwendung



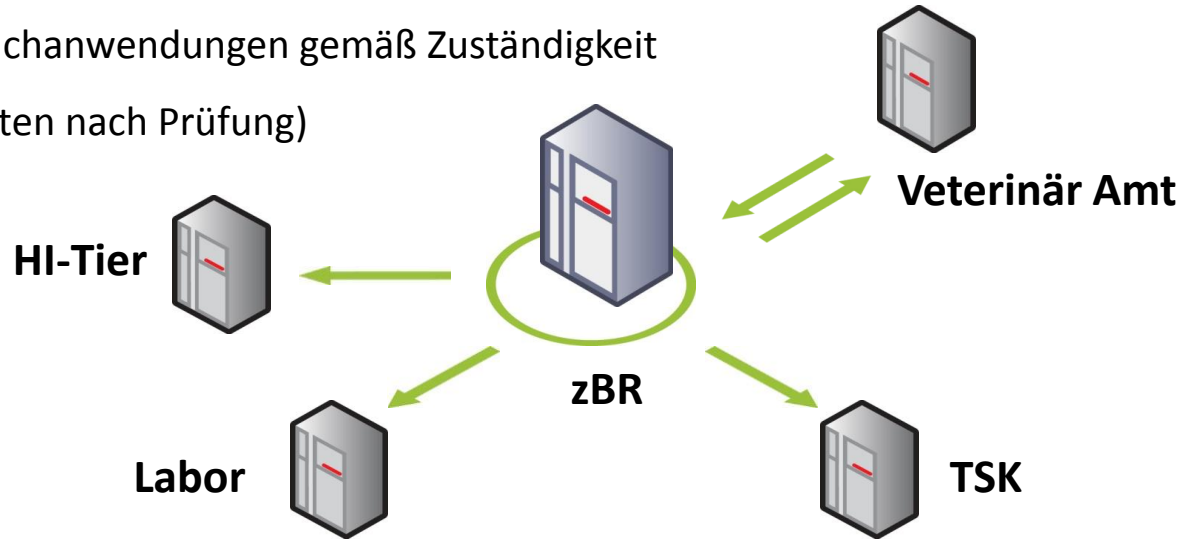
# Registrierung Tierhalter (3)

6. Registriernummer wird im zBR generiert  
Eindeutigkeit wird gewährleistet



# Registrierung Tierhalter (4)

- Die Betriebsstammdaten werden in HI-Tier eingetragen
- Übermittlung der Registriernummer an Veterinär-Amt, Stammdaten & Registriernummer an weitere angeschlossene Fachanwendungen gemäß Zuständigkeit  
(aktive Übernahme der Daten nach Prüfung)



# Profit für den Tierhalter

- ✓ Tierhalter kann an der Stelle seiner Wahl (TSK, Veterinär Amt) seine Tierhaltung und Veränderungen melden
  - ✓ Damit ist er allen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Registrierung und Meldung von Tierzahlen nachgekommen (inkl. Stichtagsmeldung, Meldung Tierzahlen für TSK und Veränderungsmeldungen)
  - ✓ Schnellere Verfügbarkeit der aktuellen Daten im System HI-Tier
- **Vereinfachung für Tierhalter – höhere Akzeptanz!**



# Profit für die beteiligten Behörden

- ✓ Wesentlich weniger Aufwand in der Stammdatenpflege
  - ✓ Keine Medienbrüche, weniger Papier
  - ✓ Änderungen sind nach spätestens 12h in allen angeschlossenen Systemen bekannt und können übernommen werden
  - ✓ Aktuelle Stammdaten in allen angeschlossenen Systemen für Fachprozesse verfügbar
- Akzeptanz und Effizienz bei den Nutzern auf Behördenseite gesteigert!**



# IT-Planungsrat

Digitale Zukunft gestalten